

Hauptsatzung der Samtgemeinde Harsefeld in der ab dem 01.10.2007 geltenden Fassung

Hauptsatzung der Samtgemeinde Harsefeld vom 05.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 02.08.2007, Nr. 31, S. 163)

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: „Samtgemeinde Harsefeld“.
- (2) Sie hat den Sitz in Harsefeld.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Ahlerstedt, Bargstedt, Brest und Harsefeld.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Schild einen breiten weißen (silbernen) Querbalken, belegt mit einem nach rechts sprengendem schwarzen Ritter auf schwarzem Pferd mit erhobenem Schwert, im Schildhaupt drei gelbe (goldene) Rosen, im Schildfuß zwei gelbe (goldene) Rosen.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau/weiß. Die Flagge der Samtgemeinde zeigt die Farben blau/weiß in zwei gleich breiten Querstreifen mit aufgelegten Samtgemeindegewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Harsefeld, Landkreis Stade“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 6.000,-- € nicht übersteigt.

§ 4

Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch den ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 6

Zeitbeamte

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Er lädt die Bevölkerung durch Bekanntmachung im Stader Tageblatt ein. Die Frist beträgt zwei Wochen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben mit seinen Stellungnahmen sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Stader Tageblatt“ hingewiesen.
- (3) Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind in der Tageszeitung „Stader Tageblatt“ mit der Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind im amtlichen Aushangkasten am Rathaus Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Hauptsatzung vom 10.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001, aufgehoben.